



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.09.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8. "Am Sitterweg-4. Änderung" beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 30.10.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

**LANDKREIS OSNABRÜCK**  
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom .....).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den .....  
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom  
INGENIEURBÜRO  
HEINZ WISSMANN  
AM BRINK 19  
4558 BERSENBRÜCK

Bersenbrück, den 12.12.1989

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.12.89 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.12.89 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.01.1990 bis 12.02.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

ANKUM, den 22.03.1990

**LANDESKREIS OSNABRÜCK**  
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

ANKUM, den .....

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

ANKUM, den .....

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.03.1990... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

ANKUM, den 22.03.1990

**LANDKREIS OSNABRÜCK**  
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 7. AUG. 1990 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Osnabrück, den 7. AUG. 1990

**LANDKREIS OSNABRÜCK**  
Landkreis Osnabrück  
In Vertretung

Die Durchführung des Anklamverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15.03.1990 im Amt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist seit dem 20.03.1990 rechtsverbindlich geworden.

ANKUM, den 26.03.1990

**LANDKREIS OSNABRÜCK**  
In Vertretung  
Gemeindedirektor

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
Maßstab 1: 1000  
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Anklam  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
Gemarkung Anklam Flur 4  
Feldvergleich vom 05.10.1989 Az.: V 2073/89  
Katasteramt Osnabrück, den 09.10.1989  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVB1. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDTE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUFHINGEWIESEN, DASS DIESE MELDEPFLICHTIG SIND (NDS. DENKMALSCHUTZGESETZ VOM 30.05.1978).  
DIE FUNDE SIND UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN KREIS- UND GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVB1. S. 157) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVB1. S. 345) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVB1. S. 345), hat der Rat der Gemeinde / ~~Landkreis~~ **Anklam** am 15.03.1990... diesen Bebauungsplan Nr. 8... bestehend aus der Planzeichnung "AM SITTERWEG-4.ÄNDERUNG" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

ANKUM, den 22.03.1990

**Heinz Wissmann**  
stv. Ratsvorsitzender  
**LANDKREIS OSNABRÜCK**  
Gemeindedirektor

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Anklam eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von 90 Grad zulassen.

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN:**

Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf 0,30 m über der Mitte der fertigen Straße (erschließende Verkehrsfläche) vor dem jeweiligen Grundstück nicht überschreiten.  
**HINWEIS:**  
Mit Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die Festsetzungen des Ursprungsplans für den Geltungsbereich dieser Änderung und der 2. Änderungsplan außer Kraft.

**Zeichenerklärung:**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 03/04 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
  - 05/08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
  - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
- O OFFENE BAUWEISE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN (GEMEINDESTRASSE)
  - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE SICHTDREIECK (OBERHALB 0,80M HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN)
  - P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND ABGRENZUNG DER MASSE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
  - 10KV ERKABEL

**BEBAUUNGSPLAN NR.8**  
**AM SITTERWEG**  
**4.ÄNDERUNG**  
4. Ausfertigung  
GEMEINDE ANKLAM  
LANDKREIS OSNABRÜCK